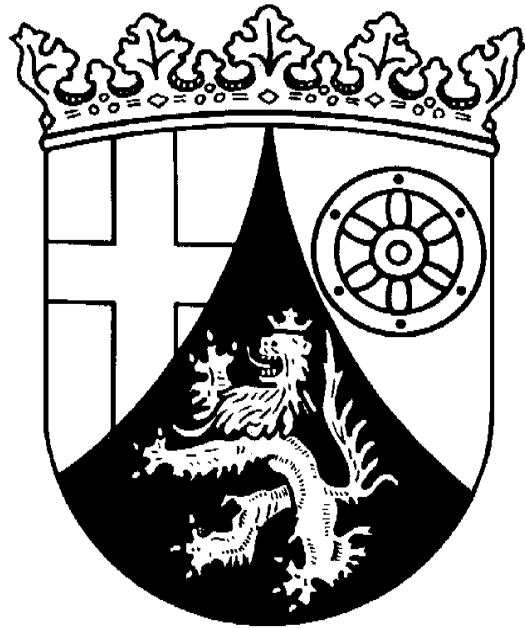


**Forstamt :**



**Handbuch**

**Zur Freiwilligen Einführung des  
Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)  
der Landesforsten Rheinland-Pfalz**

# Inhaltsverzeichnis



<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>
<b>0</b>	<b>Vorwort</b>
<b>1</b>	<b>Managementprozesse</b>
1.1	Leitlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz
1.2	Ziele und Zielvereinbarungen
1.3	Mittel (optional)
1.4	Aufbau und Ablauf im Arbeitsschutzmanagementsystem
<b>2</b>	<b>Arbeitsschutzprozesse</b>
2.1	Gesetzliche und weitere Vorgaben
2.2	Gefährdungsbeurteilung und Risikominimierung
2.3	Begrenzung der Auswirkung von Betriebsstörungen
2.4	Beschaffung
2.5	Aktionsprogramme
2.6	Arbeitsmedizinische Vorsorge
<b>3</b>	<b>Unterstützungsprozesse</b>
3.1	Eignung der Beschäftigten
3.2	Einarbeitung, Unterweisung und Fortbildung
3.3	Rechte und Pflichten; Mitwirkung und Mitbestimmung
<b>4</b>	<b>Prüf- und Regelprozesse</b>
4.1	Überprüfung und Überwachung; Mängelbehebung
4.2	Bewertung
4.3	Korrektur und Verbesserung
<b>5</b>	<b>Dokumentationssystem</b>
5.1	Stichwortverzeichnis
<b>6</b>	<b>AMS Stichwortverzeichnis</b>

## 0 Vorwort

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist eine humane und deswegen auch vom Gesetzgeber vorgeschriebene Verpflichtung gegenüber den Beschäftigten.

Sicherheit und Gesundheitsschutz tragen durch die Verringerung von Ausfallzeiten bei den Beschäftigten und Produktionsmitteln aber auch zur Verbesserung des Betriebsergebnisses bei; ein geldwerter Vorteil den sich der Forstbetrieb sichern kann. Wirkungsvoller Arbeitsschutz ist also auch ein wirtschaftlicher Faktor, der sich günstig auf den Ertrag des Unternehmens auswirkt.

Der Arbeitsschutz war bisher vornehmlich auf technische Schutzmaßnahmen ausgerichtet. Im Verhältnis zu den technischen Ursachen fallen aber Mängel in der Organisation oder im Verhalten der Beschäftigten als Unfallursachen zunehmend ins Gewicht; sie können in bestmöglicher Weise durch die Einführung und Anwendung eines auf den Arbeitsschutz ausgerichteten Managementsystems, eines Arbeitsschutzmanagement systems, nachhaltig verringert werden.

Im Rahmen der *PEFC- Zertifizierung* werden durch das Prinzip 4 des FSC-Standard sowie dem Helsinki- Kriterium 6 auch beim Arbeits- und Gesundheitsschutz hohe Qualitätsstandards gefordert. Ein Arbeitsschutzmanagementsystem soll mit dazu beitragen durch übersichtliche Vorgaben diese Anforderungen zu erfüllen.

# 1 Managementprozesse

## 1.1 Leitlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz

„Sicherheit und Gesundheitsschutz

gehören zum Selbstverständnis unseres Forstbetriebes und leisten  
einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg“

- a) Gesundheit ist unser höchstes Gut. Gesunde Mitarbeiter sind eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit und damit für den wirtschaftlichen Erfolg des Forstbetriebes und für die Sicherung der Arbeitsplätze. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Unfallverhütung sind daher grundlegende Ziele unseres Unternehmens.
- b) Alle Führungskräfte und Beschäftigten sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die betrieblichen Vorgaben im Arbeitsschutz jederzeit einzuhalten, ihre eigene Gesundheit und die Gesundheit ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und bei allen betrieblichen Handlungen konsequent darauf zu achten, dass Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, aber auch nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung des Unternehmens verhindert werden. Der Forstbetrieb ist bereit, dazu die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- c) Wer diese Grundsätze leichtfertig, bewusst oder gar vorsätzlich missachtet und damit sich selbst, andere Beschäftigte in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, schadet dem Forstbetrieb und wird dafür zur Rechenschaft gezogen.
- d) Alle Beschäftigten sind nachdrücklich aufgefordert Vorschläge zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz einzubringen; der Forstbetrieb wird die Vorschläge gern aufgreifen und anerkennen.

-----  
Datum

-----  
Unterschrift der Unternehmensleitung

## 1.2 Ziele und Zielvereinbarungen

Die arbeitsbedingten gesundheitlichen Gefährdungen im Betrieb zu beseitigen oder zu minimieren und somit den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz kontinuierlich weiter zu verbessern ist das Ziel des Forstbetriebes z.B. durch

- Senkung der Unfallzahlen um einen bestimmten Wert,
- Senkung der allgemeinen Ausfalltage durch arbeitsbedingte Erkrankungen.

Grundlage ist die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse und die geltenden Regeln der Technik.

Mittels Zielvereinbarungen zwischen der Unternehmensleitung und dem Führungspersonal werden die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festgelegt.

## 1.3 Mittel (optional)

Der Forstbetrieb stellt die ggf. erforderlichen Mittel zur Einführung und Anwendung des Arbeitsschutzmanagementsystem zur Verfügung. Geld- und Sachmittel werden bereitgestellt für

- die erforderlichen Schutzvorrichtungen und pers. Schutzausrüstungen
- die arbeitsmedizinische Gesundheitsvorsorge,
- die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- die Informationsbeschaffung und
- die Überprüfung und Überwachung.

## 1.4 Aufbau und Ablauf im Arbeitsschutzmanagementsystem

Der Leiter des Forstbetriebes hat die Aufsichtsverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und unterliegt der Unternehmerhaftung nach dem Sozialgesetzbuch VII § 104.

Im Rahmen einer schriftlichen „Übertragung von Unternehmerpflichten“ wird die Verantwortung für den Arbeitsschutz in den unterschiedlichen Bereichen (Büroleiter, Technischer Betriebsleiter, Revierleiter, Einsatzleiter Maschinenbetrieb usw.) dem Führungspersonal übertragen.

Die Führungskräfte sind verantwortlich für:

- die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen,
- die Ermittlung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und weiterer Vorgaben,

- die präventive Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen und Risiken und deren Minimierung,
- die Schadensbegrenzung nach Unfällen,
- die Überprüfung, Überwachung, Korrektur und Verbesserung von Prozessen, Arbeitsplätzen, Maschinen und Tätigkeiten,
- die Unterweisung und Fortbildung der Beschäftigten,
- das Zusammenwirken der Führungs- und Beratungskräfte,
- Einweisung und Verpflichtung von Fremdfirmen.

#### **Grundsatz: Führungskräfte haben Vorbildfunktion**

Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein integrierter Bestandteil des Arbeitsschutzmanagement und somit den Führungsaufgaben zugeordnet.

#### **Beratungskräfte**

Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsingenieure stehen den Forstbetrieben beratend zur Verfügung. Ihre Aufgaben werden im Arbeitssicherheitsgesetz beschrieben.

Die Kommunikation mit externen Stellen (Prüfstellen, Unfallversicherer usw.) gehört zu den Aufgaben der Sicherheitsingenieure.

Betriebsärzte (externer Dienst im Forstbereich) führen die Arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten durch und stehen den Forstbetrieben und deren Mitarbeiter beratend zur Verfügung. Ihre Aufgaben werden im Arbeitssicherheitsgesetz beschrieben.

Sicherheitsbeauftragte bei Betriebsteilen (Forstämter / Sonderdienststellen) mit mehr als 20 Beschäftigten, unterstützen den Unternehmer beim Arbeitsschutz.

Sicherheitstrainer führen spezielle Schulungen und Beratungen in den Forstbetrieben durch.

Externe Berater wie Technische Aufsichtsbeamte der Unfallversicherer.

#### **Arbeitsschutzausschuss**

Der Arbeitsschutzausschuss wurde und der Ebene Landesforsten gebildet und dient dem Leiter des Forstbetriebes zur Steuerung des Arbeitsschutzmanagement, bei der Abstimmung mit Führungskräften, beratenden Institutionen, der Arbeitnehmervertretung und zur Festlegung von Schutzziele.

## 2 Arbeitsschutzprozesse

### 2.1 Gesetzliche und weitere Vorgaben

Der Forstbetrieb hat alle einschlägigen staatlichen und von den Unfallversicherungsträgern erlassenen *Vorschriften* sowie die betrieblichen Verpflichtungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Daher sind sämtliche gesetzlichen und weiteren Vorgaben systematisch zu ermitteln.

Die Führungskräfte ermitteln die für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzuhaltenden gesetzlichen und weiteren Vorgaben für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Das Fachpersonal im Arbeitsschutz (Sicherheitsingenieur/Arbeitsmediziner) unterstützt die Führungskräfte bei der Ermittlung, Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

### 2.2 Gefährdungsbeurteilung und Risikominimierung

Die Führungskräfte erfassen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit den Beschäftigten alle Prozesse, Arbeitsplätze, Anlagen, Maschinen und Tätigkeiten und ermitteln die dort auftretenden oder mit ihnen verbundenen Gefahren (*Gefährdungsbeurteilung*).

Die Führungskräfte ermitteln welche Gefährdungen, verbunden mit welchen Risiken, für die Beschäftigten aus den Gefahren resultieren. Die Risiken sind zu bewerten und in diesem Zusammenhang ist zu ermitteln, ob Gefährdungen für Beschäftigte bestehen, die ein sofortiges Handeln erfordern.

Die Führungskräfte dokumentieren die Ergebnisse der Gefahrenerfassung und der Risikobewertung.

Bei der Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund ermittelten Gefährdungen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Gefährdungen beseitigen,
- Gefährdungen minimieren durch Schutzmaßnahmen
- Beteiligung der Beschäftigten bei Festlegung von Maßnahmen
- Erstellung von Verfahrens- oder *Betriebsanweisungen*.

Das Fachpersonal für Arbeitsschutz unterstützt dabei die Führungskräfte.

## 2.3 Begrenzung der Auswirkung von Betriebsstörungen/Notfälle

Betriebsstörungen sind z.B. Brände, Gefahrstoffaustritte, schwere Unfälle, Stürme, Eisbruch, Schneebruch usw.

Die Führungskräfte legen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen fest welche Notfälle auftreten können.

Zur Eingrenzung von Betriebsstörungen sollten Notfallpläne erstellt werden. z.B.

- Festlegung und Überprüfung von Rettungswegen.
- Sicherstellung und Pflege der Rettungskette Forst.
- Abstimmung mit Hilfs- und Rettungsdiensten.
- Maßnahmenplanung zum Brandschutz.
- Ausbildung und Mittelbereitstellung für die Erste Hilfe.

## 2.4 Beschaffung

Bei der Beschaffung von Maschinen, Geräten, Arbeitmitteln, Schutzausrüstungen sind die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

Forstmaschinen, Geräte und Schutzausrüstungen sollen GS und FPA geprüft sein. Bei Beschaffungen sind auch die Gesichtspunkte der Ergonomie zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen sind diese zu verpflichten, die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Bei der Beschaffung von Gefahrstoffen ist immer zu prüfen, ob diese durch weniger gefährliche Ersatzstoffe ersetzt werden können.

Bei Gefahrstoffen ist immer ein Sicherheitsdatenblatt vom Vertreiber anzufordern. Gefahrstoffe sind im Gefahrstoffverzeichnis zu dokumentieren.

## 2.5 Aktionsprogramme (optional)

Da Aktionsprogramme eine Wirkung auf viele Beschäftigte besitzen, sollten sie gemeinsam festgelegt und durchgeführt werden.

Thematische Schwerpunkte der Programme können Defizite beim Arbeitsschutz oder neue Erkenntnisse im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz sein.



Beispiele von Aktionsprogrammen:

- Sicherheitsgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz
- Sicheres Heben und Tragen von Lasten
- Sichere Arbeitstechnik (z.B. Fälltechnik)
- Verkehrsgerechtes Verhalten
- Suchtgefahren
- Tragen der Schutzausrüstung bei voller Schutzwirkung

Nach Abschluss der Aktionsprogramme sind die Beschäftigten über die Ergebnisse zu informieren.

Neben Aktionsprogrammen können zur Motivationsförderung beim Arbeitsschutz auch Instrumente wie Belobigungen oder Auszeichnung für geringe Unfallhäufigkeit eingesetzt werden.

## 2.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Prävention im Arbeitsschutz umfasst nicht nur die technische Gestaltung von Arbeitsmitteln, Prozessen und Verfahren, sie bezieht sich auch auf die arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten.

Im Landesforstbetrieb ist diese Vorsorge für den Bereich des Staatswaldes durch den „Arbeitsmedizinischen Dienst des TÜV Rheinland“ sichergestellt. Rechtsgrundlage ist das Arbeitssicherheitsgesetz und die GUV-V A4 des Unfallversicherers. Für den Bereich des Kommunalwaldes ist die UVV 1.2 verbindlich.

Die fristgerechte Durchführung von Untersuchungen ist zu überwachen.

# 3 Unterstützungsprozesse

## 3.1 Eignung der Beschäftigten

Erfolgreiche Prävention im Arbeitsschutz kann nur dann erreicht werden, wenn alle Beschäftigten über die erforderliche berufliche Eignung, also über ausreichende Fachkompetenz und über die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen verfügen.

Bei der Eignung von Beschäftigten sind auch die Aspekte des sozialen Arbeitsschutz zu beachten (Mutterschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, usw.).

Die Anforderungsprofile für einzelne Tätigkeiten können beispielsweise in Stellenbeschreibungen festgelegt werden.

Fehlende oder unzureichende fachliche Voraussetzungen, Fähigkeiten oder Kenntnisse können im Einzelfall durch Unterweisung, Einarbeitung oder durch Schulungsmaßnahmen kompensiert werden.

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dokumentieren auch die Eignung oder Nichteignung von Beschäftigten für bestimmte besonders gesundheitsgefährdende Tätigkeiten.

### **3.2 Einarbeitung, Unterweisung und Fortbildung**

Hier gilt der Grundsatz: Risikovermeidung durch Wissen und Können.

- Neue oder umgesetzte Mitarbeiter einarbeiten, dies gilt auch
- bei neuen Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
- beim Einsatz neuer Maschinen und Geräte.
- Beschäftigte von Fremdfirmen unterweisen.

Führungskräfte ermitteln für welche Arbeitsplätze, Tätigkeiten und Funktionen bei den Beschäftigten sicherheitstechnische, organisatorische oder verhaltensorientierte Schulungsmaßnahmen erforderlich sind.

Unterweisungen sind entsprechend den in den Arbeitsschutzvorschriften oder in betrieblichen Regelungen festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu wiederholen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und die Beschäftigten bestätigen unterschriftlich die Unterweisung .

### **3.3 Rechte und Pflichten; Mitwirkung und Mitbestimmung**

Der Unternehmer informiert die Führungskräfte, die weiteren Beschäftigten sowie die Arbeitnehmervertretung über ihre gesetzlich verankerten Rechte und Pflichten im Arbeitsschutz.

Rechte:

- Bei unmittelbar drohender Gefahr den Arbeitsplatz zu verlassen,
- auf berechtigten Wunsch arbeitsmed. untersucht zu werden,
- im Arbeitsschutz unterwiesen und geschult zu werden,
- sich durch Sicherheitsingenieur/Betriebsarzt beraten zu lassen,

- Verbesserungsvorschläge zum Arbeitsschutz zu unterbreiten.

Pflichten:

- Betriebseinrichtungen, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und PSA bestimmungsgemäß zu verwenden,
- Unfälle, Schäden, Defekte und Gefährdungen zu melden,
- durch Beseitigung von Gefährdungen im eigenen Bereich und anderer Bereiche auf sichere Arbeitsbedingungen hinwirken.

Der Unternehmer fordert von den Beschäftigten eine aktive Mitwirkung bei der Beseitigung von Gefahren und Gefährdungen. Dies ist unbedingte Voraussetzung für die Verbesserung der Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Der Unternehmer richtet ein Meldesystem für Unfälle, Beinaheunfälle, besondere Mängel und Vorschläge für Verbesserungen ein.

Der Unternehmer sorgt dafür, dass bei Besprechungen der Führungskräfte und in Gesprächen zwischen Führungskräften und anderen Beschäftigten regelmäßig auch Fragen des Arbeitsschutzes erörtert werden.

Die Arbeitnehmervertretung, verantwortliche Vorgesetzte und jeweils betroffene Beschäftigte sind am Arbeitsschutz zu beteiligen.

- Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung (PSA),
- an Betriebsbegehungen,
- an Unfalluntersuchungen,
- bei wichtigen Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

## 4 Prüf- und Regelprozesse

### 4.1 Überprüfung und Überwachung; Mängelbehebung

Das Regelwerk des Unfallversicherers, die Leitlinien und Ziele des Betriebes im Arbeitsschutz werden im Forstbetrieb nur dann nachhaltig umgesetzt, wenn die Einhaltung der Vorgaben überprüft und überwacht wird.

Der Unternehmer legt mit den Führungskräften und ggf. mit dem Sicherheitsingenieur/Betriebsarzt fest, welche Überprüfungen und Überwachungen

- im Hinblick auf die Anwendung des Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS),
  - bei Betrieb, Instandhaltung, Arbeitsverfahren, Maschinen
  - bei einzelnen Arbeiten und
  - an einzelnen Arbeitsplätzen
- erforderlich sind.

Der Unternehmer erstellt mit den Führungskräften einen Prüfplan über die erforderlichen Überwachungen/Überprüfungen an Maschinen, Geräten, Arbeitsplätzen. Dabei werden Zeitpunkt und Zuständigkeiten festgelegt.

Die Ergebnisse von Überprüfungen/Überwachungen, die getroffenen Maßnahmen und die wirksame Behebung der Mängel werden dokumentiert (prüfungspflichtige Geräte/Anlagen).

Erforderliche Prüfungen/Überwachungen sind in Arbeits- oder Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Einhaltung der Prüfungen ist zu kontrollieren.

## 4.2 Auditierung; Korrektur und Verbesserung

Der Forstbetrieb führt in regelmäßigen Abständen, längstens aller drei Jahre, durch einen Beauftragten mittels von Fragenkatalogen ein sogenanntes „Audit“ durch. Bei der Auditierung ist zu beachten:

- Führungskräfte, Personalrat, Sicherheitsingenieur beteiligen,
- Ergebnisse, Mängelbehebung, Verbesserungsmaßnahmen in einem Auditbericht dokumentieren,
- durch terminiertes Teilaudit Korrekturmaßnahmen überprüfen.

Im Rahmen eines Audits wird im Forstbetrieb überprüft ob die Vorgaben des AMS, insbesondere

- die festgelegten Leitlinien und Ziele,
- die Regelungen der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Führungskräfte und der weiteren Beschäftigten,
- die Ermittlung des forstbetriebsbezogenen Regelwerkes des Arbeitsschutz,
- die Verfahren zur Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen,
- die Ermittlung von Gefährdungen und Risiken und deren präventive Beseitigung,
- die Festlegungen und Übung von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen,
- die Schulungsmaßnahmen mit Ein- und Unterweisungen,

- die Überprüfungen/Überwachungen nach Ziff. 4.1,
  - die Korrekturen und Verbesserungen nach Ziff. 4.2
  - die Bewertung und Verbesserung nach Ziff. 4.3
- eingehalten werden.

### 4.3 Bewertung; Verbesserung

Die Bewertung ist die Grundlage zur Optimierung der Geschäftsprozesse.

Der Forstbetrieb (der *AMS- Beauftragte*) bewertet einmal jährlich das AMS im Hinblick auf seine Effizienz und der ggf. möglichen Verbesserung.

- Dabei werden Ziele und Zielvereinbarungen nach dem Grad der Erfüllung überprüft.
- Der Forstbetrieb leitet aufgrund der Bewertung des AMS Korrekturen und Verbesserungen ein.
- Die Niederschrift dient als Vergleich für die folgende AMS Bewertung.

Grundlagen für die Bewertung des AMS:

- Berichte des AMS- Beauftragten,
- Ergebnisse der Überprüfungen/Überwachungen (z.B. Berichte von Vorgesetzten, Sicherheitsingenieur/Betriebsarzt, externe Überprüfungen, Ergebnisse aus Gefährdungsbeurteilungen,
- Ergebnisse aus Auditberichten,
- das Verhalten (z.B. Anwendung von Schutzmaßnahmen, Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen, Verwendung schriftl. Arbeitsaufträge) und Kenntnisstand der Beschäftigten,
- Wirkung von Aktionen im Arbeitsschutz,
- Wirkung der im Rahmen des Vorschlagswesens umgesetzten Vorschläge,
- Auswirkung organisatorischer und technischer Veränderungen,
- neue sicherheitstechnische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse.

### Statistik

Als weitere Indikatoren können, wenn die Vergleichzeiträume aussagekräftig sind, folgende *statistischen Daten* einbezogen werden:

- Häufigkeit der Unfälle bezogen auf Beschäftigte und prod. Std.
- Anzahl arbeitsbedingter Erkrankungen
- Anzahl von Berufserkrankungen

- Anzahl der Kalenderausfalltage durch Unfälle
- Anzahl der Kalenderausfalltage durch Krankheit
- Anzahl der schweren Arbeitsunfälle
- Anzahl der Unfälle Auszubildender
- Anzahl der Unfälle mit forstlichen Großmaschinen

Aufgrund der Überprüfung und ggf. Zielerreichung sind neue Ziele festzulegen.

## 5 Dokumentationssystem

### **Der Forstbetrieb legt schriftlich fest**

- wer für die Erstellung, Freigabe, Verteilung, Überprüfung, Aktualisierung und Zurücknahme der einzelnen Dokumente und Aufzeichnungen verantwortlich ist,
- wem die Dokumente zugehen bzw. wo sie vorliegen müssen (Verteiler),
- wie durch die Lenkung der Dokumente sichergestellt wird, dass allen Führungskräften und Beschäftigten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen in der aktuellen Fassung zur Verfügung stehen,
- wo Dokumente und Aufzeichnungen archiviert werden.

### **Aufzeichnungen sind zu führen z.B. über**

- die im Forstbetrieb zu beachtenden staatl. Arbeitsschutzvorschriften, Normen, Regeln der Technik, Genehmigungen und Erlaubnisse.
- Gefahrstoffverzeichnis,
- Unterweisungen,
- arbeitsmedizinische Betreuung,
- Unfälle (Anzeigen)
- Berufskrankheiten (Anzeigen)
- Überprüfungen / Überwachungen; Protokolle
- Audits und Bewertungen

## **5.1 Stichwortverzeichnis**

Die im Handbuch AMS kursiv geschriebenen Stichworte sind alphabetisch im „Stichwortverzeichnis“ aufgelistet und mit Erläuterungen versehen.

Weitere Informationen erhalten Sie über Links zum Forst-Intranet und Internet e über die im Stichwortverzeichnis kursiv geschriebenen Wörter und Zeichen.

## 6. AMS Stichwortverzeichnis

**Das Stichwortverzeichnis finden Sie in dem gesonderten Ordner**

**„Stichworte und Kurzkomentierung“**

**im ForstNET!**

[Zum Stichwortverzeichnis](#)

---

Verfasser: SGD- Süd, Zentralstelle der Forstverwaltung  
S. Boesen, S. Nieder, J. Franz ; 4/03

Quellennachweis: Occupational Health- and Risk-Managementsystem (OHRIS)  
des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung  
und Verbraucherschutz